S 18 AS 3438/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 3438/20 ER
Datum	01.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1795/20 B ER
Datum	21.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 01.12.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

GrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht (SG) hat den Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellerinnen die Kosten der Kanalsanierung des GrundstÃ¼cks U-Str. 00 in E in einer von dem Antragsgegner als angemessen erachteten HÃ¶he als einstweilige Leistung, gegebenenfalls im Wege eines Darlehens, zu gewÃ¤hren, zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgelehnt. Der Senat schlieÃt sich diesbezÃ¼glich zur Vermeidung von Wiederholungen den AusfÃ¼hrungen des SG in dem angefochtenen Beschluss vom 01.12.2020 nach eigener PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage an und nimmt auf diese Bezug (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz â SGG).

Das Vorbringen der Antragstellerinnen und BeschwerdefÃ¼hrerinnen im Beschwerdeverfahren fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Die Antragstellerinnen

haben ihren Antrag unter Bezugnahme auf ein Angebot der Firma S L zwar hinsichtlich der HÃ¶he der begehrten Kosten (11497,63 Euro) konkretisiert und mitgeteilt, dass sie dieser Firma mit Schreiben vom 03.12.2020 den Auftrag erteilt haben, ein Anordnungsanspruch lÃ¤sst sich hieraus aber weiterhin nicht ableiten. Nach der vorgelegten AuftragsbestÃ¤tigung der Firma S L wird diese â□□ abhÃ¤ngig von den WitterungsverhÃ¤ltnissen â□□ frÃ¼hestens im Februar 2021 mit der Sanierung beginnen. Erst nach Beginn dieser Arbeiten wird auch nach dem Vortrag der Antragstellerinnen die erste Abschlagzahlung fÃ¤llig. Zu den Ã¼bernahmefÃ¤higen Kosten der Unterkunft gehÃ¶ren nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der sich der Senat anschlieÃ□t, aber nur die Forderungen, die fÃ¤llig sind (vgl. BSG, Urteil vom 08.05.2019 â□□ B 14 AS 20/18 R, Rn. 12 bei juris; BSG, Urteil vom 24.02.2011 â□□ B 14 AS 61/10 R, Rn. 13 bei juris).

UnabhÃ¤ngig davon ist auch ein Anordnungsgrund nicht ersichtlich. Das von den Antragstellerinnen bewohnte HausgrundstÃ¼ck ist unbelastet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese zur Vorfinanzierung der Kosten der Kanalsanierung auch einen grundbuchmÃ¤Ã□ig abgesicherten Kredit erhalten kÃ¶nnen. Nachweise dazu, dass entsprechende BemÃ¼hungen erfolglos geblieben sind, haben die Antragstellerinnen trotz Aufforderung nicht vorgelegt. Die entsprechende Anfrage des Senats vom 30.12.2020 ist bis heute ohne jede Reaktion der Antragstellerinnen geblieben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Beschwerde war auch der Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren abzulehnen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024